▪ Wirtschaftsprüfer ▪ Steuerberater ▪ Rechtsanwälte

MTG

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Energiewirtschaft

Mandanteninformation

Energiewirtschaft E4/2022

Regensburg Kelheim Straubing Ingolstadt Nürnberg

Energiewirtschaft E4/2022

Inhalt

1. Die Gas- und Strompreisbremse

2. Härtefallfonds der bayerischen Staatsregierung

3. Umweltbonus / Elektromobilität - wichtige Änderung ab 2023

4. Das EEG 2023 kommt

5. Die neue Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
   - 5.1. Antragsberechtigung
   - 5.2. Fördersystematik

6. Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen
   - 6.1. Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen von Gas und Fernwärme - Stellungnahme des BMF
   - 6.2. Nullsteuersatz auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern
   - 6.3. Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen bis zu 30 kWp
   - 6.4. Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung infolge gestiegener Energiekosten

7. Inkrafttreten des KWKG 2023 am 1. Januar 2023

1. Die Gas- und Strompreisbremse

Die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten sind zuletzt stark gestiegen. Strom und Gas wird an den Börsen zu Höchstpreisen gehandelt. Viele Unternehmen sowie Verbraucher geraten durch die zunehmend steigenden Strom- und Gaspreise finanziell unter erheblichen Druck und benötigen dringend eine Entlastung.

Als Reaktion auf diese Entwicklung hat die Regierung sogenannte Strom- und Gaspreisbremsen angekündigt, um die Kosten für die Verbraucher und Unternehmen zu deckeln. Aktuell laufen die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren. Das Bundeskabinett hat erste Teile der Entlastungsmaßnahmen bereits beschlossen. In den kommenden Wochen soll der Rest folgen, sodass im Dezember die ersten Gelder fließen können.

Dezemberabschlag Gas 2022: Weil es beim Gas mit der eigentlichen Preisbremse in der praktischen Umsetzung nicht so schnell funktionieren wird, will die Bundesregierung bis zur Umsetzung der Energiepreisbremsen im Jahr 2023 eine **Überbrückungshilfe über das „Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG“** gewähren. Die Entlastung erhalten **Erdgas-Letztverbraucher** sowie die Kunden von Wärmelieferanten. Als Erdgas-Letztverbraucher gelten Standardlastprofil-Kunden sowie Kunden mit registrierender Leistungsmessung, soweit der Jahresverbrauch nicht 1.500.000 Kilowattstunden übersteigt. Es bestehen weitere Ausnahmen und Rückausnahmen. Zudem ausgenommen sind Gasverbraucher, die das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmerzeugungsanlagen beziehen. Wärmekunden sind ebenfalls nur begünstigt, soweit der Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1.500.000 Kilowattstunden nicht übersteigt, auch hier bestehen Ausnahmen und Rückausnahmen.

Praktisch erfolgt die Entlastung dadurch, dass Gaslieferanten oder Wärmeversorger Abschläge für den Monat Dezember 2022 nicht von den Letztverbrauchern bzw. Wärmekunden erheben dürfen oder Ihnen entsprechend ermittelte einmalige Entlastungsbeträge gutzuschreiben haben. Die Gasversorger bzw. Wärmelieferanten erhalten im Gegenzug einen Anspruch gegenüber dem Bund auf Erstattung der Ihnen dadurch entgehenden Zahlungen. Die Abwicklung dieses Erstattungsprozesses erfolgt durch Antragstellungen bei der Hausbank, die KfW als Auszahlungsdienstleister und einen vom Bund in den Antragsprozess eingeschalteten beauftragten Dienstleister als Prüforgan. **Bis zum 31. Mai 2024 haben die Antragsteller zusätzlich eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte Endabrechnung einzureichen.** Die Entlastungsbeträge zu Gunsten der Letztverbraucher bzw. Wärmekunden sind unpfändbar und nicht aufrechenbar und somit auch den Kunden zu gewähren, die gegenüber ihren Versorgern im Zahlungsrückstand sind. **Mieter werden im Wesentlichen über die Jahresheizkostenabrechnung entlastet, bzw. erhalten das Recht den Erhöhungsbetrag ihrer Nebenkosten-Vorauszahlungen für den Dezember 2022 nicht leisten zu müssen**, soweit eine entsprechende Erhöhung auf Energiepreissteigerungen entfällt.

Das Gesetz bürdet den Gasversorgern, Wärmelieferanten, Vermietern und Wohnungseigentümergemeinschaften entsprechende Informationspflichten gegenüber den Letztverbrauchern auf.

Gaspreisbremse: Für **private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen** (unter 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch im Jahr) sowie für Vereine soll der **Gaspreis von spätestens März 2023 bis April 2024 bei 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden - angestrebt wird die rückwirkende Geltung zum 1. Februar.** Eine **befristete Gaspreisbremse** soll **ab Januar 2023** ebenfalls der von den hohen Preisen **betroffenen Industrie** dabei helfen, Produktion und Beschäftigung zu sichern. Der **Preis für die Kilowattstunde** wird hier **auf 7 Cent gedeckelt**.

Strompreisbremse: Eine Strompreisbremse soll ab Januar 2023 dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Der Strompreis **für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen** wird daher bei **40 Cent pro Kilowattstunde** gedeckelt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Für **Industriekunden** liegt der Deckel bei **13 Cent für 70 Prozent des historischen Verbrauchs**. Dazu muss auch der Anstieg der Netzentgelte im deutschen Stromnetz gedämpft werden. Die Netzentgelte sind Bestandteil der Stromkosten und werden somit von den Stromkundinnen und -kunden getragen. Um die Strompreisbremse für den Basisverbrauch und eine Dämpfung der Netzentgelte für Strom zu finanzieren, sollen Zufallsgewinne von Stromproduzenten zumindest teilweise abgeschöpft werden.

2. Härtefallfonds der bayerischen Staatsregierung

Auch die bayerische Staatsregierung will einen Härtefallfonds in Höhe von 1,5 Milliarden € zur Verfügung stellen, um die Folgen der steigenden Strom- und Gaspreise abzufedern. Eine Aufstockung der Mittel über die 1,5 Milliarden € hinaus wird ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Zur Inanspruchnahme des Härtefallfonds müssen Unternehmen zwei Bedingungen erfüllen. Zunächst müssten die Betriebe nachweisen, dass der Energiekostenanteil am Gesamtumsatz über zwei Prozent hinausgeht. Des Weiteren müsse bei der Antragsstellung bewiesen werden, dass die Kostensteigerung "den gesamten Gewinn" aufzehre.

Konkret sollen Unternehmen bayerische Hilfen in Anspruch nehmen können, die keine oder zu geringe Bundeshilfen bekommen und sich wegen der Energiekrise in einer existenzbedrohenden Lage befinden. Gleiches gilt für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, etwa Kliniken, Kitas, Pflegeeinrichtungen, Privatschulen, Studentenwerke oder den Bereich Kultur und Medien. Und auch Bürgerinnen und Bürger, die trotz Bundeshilfen "besonderen Belastungen ausgesetzt sind", sollen Hilfen beantragen können.

Unklar ist aktuell noch ab wann die Mittel bereitstehen und wie die Antragsverfahren im Detail ausgestaltet sind. Nach Auskunft der bayerischen Staatskanzlei sollen die Fondsmittel jedoch noch vor der finalen Abstimmung des Landtags über den Staatshaushalt 2023 im April nächsten Jahres zur Verfügung stehen.

3. Umweltbonus / Elektromobilität - wichtige Änderung ab 2023

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe des sogenannten **Umweltbonus** den Absatz neuer und junger gebrauchter Elektrofahrzeuge zu fördern. Dadurch soll ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen geleistet werden.

Bislang waren neben reinen batterie- und brennstoffzellenbetriebenen Fahrzeugen auch Plug-In-Hybride förderfähig. Ab 1. Januar 2023 soll sich die Förderung für elektrische Fahrzeuge nur noch auf Kraftfahrzeuge konzentrieren, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben. Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck hierzu: "Die Elektromobilität hat den Übergang in den Massenmarkt geschafft: Das 1- Million-Ziel wurde 2021 erreicht und in diesem Jahr werden wir bereits nah an die zwei Millionen herankommen. E-Fahrzeuge werden also immer beliebter und brauchen in absehbarer Zukunft keine staatlichen Zuschüsse mehr. Wir müssen aber den Übergang gestalten und genau das tun wir mit der Neukonzipierung der Förderung. Für die nun anstehende Förderphase setzen wir einen klaren Fokus auf Klimaschutz und konzentrieren die Förderung auf rein batterieelektrische Fahrzeuge. Das sorgt für mehr Klimaschutz im Verkehr und setzt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zielgerichtet ein."

Das bedeutet konkret: **Ab 1. Januar 2023** werden **nur noch batterie- und brennstoffzellenbetriebene Fahrzeuge den Umweltbonus erhalten können.** Plug-In-Hybride sollen dann nicht mehr gefördert werden.

Aber auch für reine Elektroautos gibt es nicht mehr so viel Geld wie bisher. Konkret wird der Kauf von reinen Elektroautos (batterie- oder brennstoffzellenbetrieben) ab Januar 2023 je nach Kaufpreis, **nur noch mit 3.000 bis 4.500 € bezuschusst** - aktuell fördert der Staat noch mit maximal 6.000 €.

Ab dem 1. September 2023 wird zudem der **Kreis der Antragsberechtigten auf Privatpersonen begrenzt.**

Für E-Autos über 45.000 € Nettolistenpreis entfällt der Umweltbonus ab dem 1. Januar 2024 vollständig.

4. Das EEG 2023 kommt

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 abermals erheblich novelliert und tritt ab dem 1. Januar 2023 als EEG 2023 in Kraft.

Fördervoraussetzungen und -modalitäten wurden insbesondere für Solaranlagen, Windenergie und Biomasse teilweise erheblich geändert. Das System der Pönalisierung wurde vollständig neu gefasst. Daneben wurde die kommunale Beteiligung ausgeweitet und die Bürgerenergie gestärkt.

Planen Sie in den nächsten Wochen ein EEG-Projekt? Informieren Sie sich rechtzeitig über die Auswirkungen des EEG 2023 auf Ihr Projekt. Kommen Sie gerne bei Fragen zu Ihrem konkreten Projekt auf uns zu.

5. Die neue Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Am 15. September 2022 hat die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) das Förderprogramm Wärmenetzsysteme 4.0 abgelöst. Mit der BEW wird der Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbaren Energien sowie die Dekarbonisierung von bestehenden Netzen gefördert.

Ziel der neuen Förderrichtlinie ist es, eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2045 voranzutreiben, eine adressatengerechtere Förderung sowie die Flexibilisierung des Förderangebotes. Die Förderrichtlinie umfasst auch die Förderung von Einzelmaßnahmen.

5.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen i.S.d. § 14 BGB
- Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig)
- kommunale Eigenbetriebe
- kommunale Unternehmen
- kommunale Zweckverbände
- eingetragene Vereine
- eingetragene Genossenschaften

5.2. Fördersystematik

Das Förderprogramm ist in vier Module, die zeitlich aufeinander aufbauen, untergliedert.
Die Antragsstellung erfolgt online vor Vorhabenbeginn.

Modul 1: Machbarkeitsstudien/Transformationsplan

Förderfähig sind hier die Ausgaben für die Machbarkeitsstudien oder die Transformationspläne zur Errichtung neuer bzw. Transformation bestehender Netze.

Die Fördersumme in Modul 1 beträgt 50 % der Ausgaben für die Machbarkeitsstudie/Transformationsplan. Die maximale Fördersumme in Modul 1 beträgt 2 Mio. €.

Die Förderdauer beträgt ein Jahr ab dem Datum der Bescheidung. Der Antrag kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Modul 2: Systemische Investitionsförderung

Förderfähig sind hier die Ausgaben für die Umsetzung eines Neubaus oder der Transformation eines Wärmenetzes, das spätestens 2045 treibhausgasneutral ist.

Die Fördersumme in Modul 2 beträgt 40 % der förderfähigen Kosten. Die Förderhöchstgrenze liegt bei 100 Mio. € pro Antrag. **Die Förderung ist hier auf die Wirtschaftlichkeitslücke des Projektes begrenzt.** Der Antragsteller hat anhand derer darzulegen, dass die beantragte Förderung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist.

Die Förderdauer beträgt vier Jahre ab dem Datum der Bescheidung. Der Antrag kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Modul 3: Einzelmaßnahmen im Bestandswärmenetz

Förderfähig sind hier förderfähigen Einzelmaßnahmen wie beispielsweise Solarthermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher.

Die Fördersumme in Modul 3 beträgt 40 % der förderfähigen Kosten, wobei auch hier die Förderhöchstgrenze bei 100 Mio. € liegt und die Förderung auf die Wirtschaftlichkeitslücke des Projektes begrenzt ist.

Die Förderdauer beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Bescheidung. Auf Antrag kann um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Modul 4: Betriebskostenförderung

Förderfähig sind hier die Betriebskosten für Solarthermieanlagen oder strombetriebene Wärmepumpen, die in ein Wärmenetz einspeisen und ebenfalls durch das BEW gefördert wurden.

Die Fördersumme beträgt für Solarthermie 1 ct/kWhth und für Wärmepumpen kommt es auf den SCOP[1] an. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 9,2 ct/kWh.

Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt 100 Mio. € und auch hier ist die Förderung auf die Wirtschaftlichkeitslücke des Projektes begrenzt.

Die Förderdauer umfasst zehn Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage.

Weiterführende und umfassende Informationen hat das BAFA auf seiner Homepage bereitgestellt.

6. Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen

Zusätzlich zu den ausgeführten Maßnahmen ist angesichts des drastischen Anstieges der Energiepreise der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung auch im Steuerrecht aktiv geworden. Die wichtigsten aktuellen Entwicklungen hierzu haben wir nachfolgend zusammengestellt.

6.1. Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen von Gas und Fernwärme - Stellungnahme des BMF

Am 7. Oktober 2022 wurde das **„Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“** (BGBl 2022 I, S. 1743) vom Bundesrat angenommen. Dadurch sind Lieferungen von **Wärme über ein Wärmenetz**, sowie **Gas über ein Erdgasnetz** im Zeitraum vom **1. Oktober 2022 bis 31. März 2024** mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz wurde erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahren noch in das Gesetz aufgenommen, sodass vor allem diesbezüglich kaum eine Vorbereitung auf die Änderung möglich war.

Unter den ermäßigten Steuersatz im Anwendungszeitraum der Steuersatzsenkung fallen zum Beispiel **auch**:

- das Legen eines Gas-Hausanschlusses,
- Lieferungen von Gas, das vom leistenden Unternehmer per Tanklastwagen zum Leistungsempfänger für die Wärmeerzeugung geliefert wird,
- Einspeisung von Gas in das Erdgasnetz,
- Mehr-/Mindermengen-Abrechnungen auf Ebene des Ausspeisenetzbetreibers (sowohl im Verhältnis zum Transportkunden als auch im Verhältnis zum Marktgebietsverantwortlichen), sowie
- die Lieferung von Wärme aus einer Wärmeerzeugungsanlage.

Selbständige sonstige Leistungen, die nicht Teil der Gas- oder Wärmelieferung sind, unterliegen dem Regelsteuersatz.

Sofern die Gas- oder Wärmelieferung **unselbständige Nebenleistung** (z.B. zu einer Vermietung) ist, teilt die Lieferung das Schicksal der zugehörigen Hauptleistung.

[1] SCOP (seasonal coefficient of performance) ist die Leistungszahl, welche die Energieeffizienz angibt

Für die zeitliche Anwendung ist der **Zeitpunkt der Leistungsausführung** entscheidend, wobei zu beachten ist, dass Gas- und Wärmelieferungen erst **mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums** als ausgeführt zu behandeln sind.

Zu Einzelfragen der Steuersatzsenkung und einigen **Vereinfachungsregelungen** hat das BMF in einem Schreiben vom 25. Oktober 2022 Stellung genommen, das derzeit auf der Homepage des BMF abrufbar ist.

6.2. Nullsteuersatz auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern

Derzeit befindet sich das Jahressteuergesetz (JStG) 2022 im Gesetzgebungsverfahren. Ein Teil des JStG 2022 sieht eine wesentliche Erleichterung für Betreiber von Photovoltaikanlagen vor: Die Lieferung von Solarmodulen an Betreiber einer Photovoltaikanlage einschließlich der für den Betrieb wesentlichen Komponenten soll zukünftig (zu rechnen ist mit Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2023) mit einem **Steuersatz von 0%** besteuert werden. Voraussetzung soll sein, dass die **Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen oder Gebäuden**, die für **Gemeinwohl dienende Tätigkeiten** genutzt werden, installiert werden. Bei Anlagen mit **höchstens 30 kWp** Leistung laut Marktstammdatenregister gelten diese Voraussetzungen nach dem aktuellen Entwurf **als stets** erfüllt, sodass die weiteren Voraussetzungen nur bei Anlagen über 30 kWp Leistung zu prüfen wären.

Auch die Installation der Anlage und der Speicher sollen unter den Nullsteuersatz fallen, sofern die installierte Anlage die obigen Voraussetzungen erfüllt.

Die Regelung hat zur Folge, dass die Erwerber von begünstigten Anlagen nicht mehr mit Vorsteuer belastet werden. Dementsprechend ist insbesondere bei privaten Anlagenbetreibern der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nicht mehr erforderlich, weil die erst damit einhergehende Berechtigung zum Vorsteuerabzug keinen Vorteil bringen würde.

Vor dem Hintergrund der geplanten Änderung wird es bei aktuellen Photovoltaik-Projekten in der Regel sinnvoll sein, den Zeitpunkt der Lieferung und Installation der Anlage soweit möglich nach 2023 zu verlagern, um von der Regelung profitieren zu können.

Der Bundestag hat sich am 10. Oktober 2022 mit dem Gesetzentwurf befasst und den Entwurf an die Ausschüsse mit Federführung des Finanzausschusses überwiesen. Aktuell laufen die Beratungen des Finanzausschusses, die nach aktuellem Stand am 30. November 2022 abgeschlossen werden sollen. Der Bundestag befasst sich planmäßig am 2. Dezember 2022 wieder mit dem Gesetz. **Der Bundesrat könnte dann in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 dem Gesetz zustimmen.**

6.3. Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen bis zu 30 kWp

Teil des JStG 2022 ist darüber hinaus eine Änderung des EStG, die ebenfalls kleinere Photovoltaikanlagen betrifft. Durch eine Ergänzung des § 3 EStG sollen Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen mit einer Bruttoleistung **bis zu 30 kWp** laut Marktstammdatenregister steuerfrei gestellt werden, wenn die Anlagen auf, an oder in **Einfamilienhäusern oder** nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden installiert wurden.

Ebenso werden die Einnahmen aus Photovoltaikanlagen auf, an oder in **überwiegend zu Wohnzwecken** genutzten Gebäuden, die **keine Einfamilienhäuser** sind, steuerfrei gestellt, wenn die **Bruttoleistung je Wohn- oder Gewerbeeinheit 15 kWp nicht** überschreitet.

Insgesamt ist je Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft eine zusätzliche Leistungsgrenze von 100 kWp im Entwurf verankert, die beispielsweise bei mehreren Photovoltaikanlagen oder Anlagen auf Mehrfamilienhäusern relevant werden kann.

Greift die Steuerbefreiung, so ist zukünftig keine Gewinnermittlung mehr erforderlich und eine gewerbliche Abfärbung (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) aufgrund der Anlage soll nicht mehr eintreten.

Bislang konnten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung bis zu 10 kWp aufgrund einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung unter weiteren Voraussetzungen zur sog. „Liebhaberei“ optieren. Eine rechtliche Grundlage existiert dafür bislang nicht. Die geplante Änderung durch den Gesetzgeber soll nun die vielfach geforderte Rechtssicherheit mit sich bringen und die Billigkeitsmaßnahme entbehrlich machen.

Die unter 6.2. und 6.3. dargestellten Maßnahmen führen in Summe zu einer umfangreichen bürokratischen und steuerlichen Entlastung, vor allem für private Photovoltaikanlagenbetreiber. Vielfach werden hier zukünftig für betroffene Anlagen keine Gewinnermittlungen und Umsatzsteuererklärungen mehr erforderlich sein.

6.4. Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung infolge gestiegener Energiekosten

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2022 und koordiniertem Ländererlass vom 20. Oktober 2022 als Reaktion auf die gestiegenen Energiekosten einige Billigkeitsmaßnahmen gewährt. So sollen die Finanzämter, die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume im Interesse der erheblich betroffenen Steuerpflichtigen nutzen und **ohne strenge Nachweispflichten** im Einzelfall **auf Antrag**

- fällige Steuern stunden,
- Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer anpassen,
- Gewerbesteuermessbeträge für Zwecke der Vorauszahlungen herabsetzen, sowie
- Vollstreckungsaufschub gewähren.

Auch auf die Erhebung von Stundungszinsen soll im Einzelfall aus Billigkeitsgründen verzichtet werden. Regelmäßig kommt ein Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen für **nicht mehr als drei Monate** in Betracht.

Die Billigkeitsmaßnahmen beschränken sich nach den aktuellen Schreiben auf **bis zum 31. März 2023 eingehende Anträge**.

7. Inkrafttreten des KWKG 2023 am 1. Januar 2023

Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ beinhaltet u. a. Änderungen zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz („KWKG“). Das novellierte KWKG tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und beinhaltet die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Änderungen.

- Die Förderung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, die Strom auf Basis von Biomethan erzeugen, wird eingestellt.
- Eine Zulassung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist ab dem 30. Juni 2023 für neue KWK-Anlagen ab zehn Megawatt Leistung nur noch dann möglich, wenn die Anlage technisch mit Wasserstoff betrieben werden könnte. Ab 1. August 2028 müssen sich KWK-Anlagen auf eine leistungsgleiche wasserstoffbetriebene KWK-Anlage mit maximal 10% der Errichtungskosten umrüsten lassen.
- Die Regelung zur Absenkung der pro Kalenderjahr maximal förderfähigen Vollbenutzungsstunden wird fortgeführt. Ab dem Jahr 2025 sind jährlich nur noch 3.500 Vollbenutzungsstunden förderfähig und diese werden bis zum Kalenderjahr 2030 Schritt für Schritt weiter abgesenkt. Ab dem Kalenderjahr 2030 wird ein Zuschlag nur noch für bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden gezahlt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Auswahl und Beantragung des für Sie passenden Förderprogramms sowie bei rechtlichen Fragestellungen bei der Planung und Realisierung Ihres Vorhabens.

Bitte sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm.
Matthias Baier
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Partner

+49 941 208645-0
Matthias.Baier@mtg-group.de

Susanne Bausch
Rechtsanwältin

+49 941 208645-0
Susanne.Bausch@mtg-group.de

Master of Arts (M.A.)
Christian Winkler
Steuerberater

+49 841 96508-0
Christian.Winkler@mtg-group.de

Haftungsausschluss: Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung!

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!
Energiewirtschaft@mtg-group.de
www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei